

Entlastungsoffensive und neue Freiräume für Österreich

WKÖ-Forderungen im Detail

Die zentralen Forderungen der österreichischen Unternehmen aufgreifend, hat die WKÖ ein Maßnahmenpaket geschnürt:

- **Senkung des KöSt-Satzes auf 19%**

Mit 25 % liegt der österreichische Körperschaftsteuersatz **über dem europäischen Durchschnitt** und ist der 8.-höchste in Europa. Die letzte steuerliche Entlastung von Kapitalgesellschaften fand in Österreich vor mehr als einem Jahrzehnt statt. 2004/2005 wurde die KöSt von 34% auf 25% gesenkt. Seither hat es für Kapitalgesellschaften spürbare Mehrbelastungen gegeben. In Summe haben Kapitalgesellschaften seit 2011 aufgrund von Konsolidierungspaketen 3,9 Mrd. Euro Mehrbelastungen zu verkraften.

Bei der KöSt-Senkung muss sich Österreich **an den internationalen Innovationsführern** und den **Nachbarstaaten** Österreichs **orientieren**, damit der Wirtschaftsstandort wettbewerbsfähig bleiben kann.

Die WKÖ schlägt eine **Senkung auf 19%** vor. Das wäre auch eine Voraussetzung für das nachhaltige Schaffen von Jobs und die Ansiedlung internationaler Betriebe in Österreich.

Eine Rückführung der KöSt-Belastung ist auch aus den folgenden Gründen wichtig:

- **Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen macht den Standort Österreich attraktiver**
- **erleichtert die Eigenkapitalbildung und**
- **ermöglicht mehr Investitionen,**
- **fördert Wachstum und Beschäftigung**

Auswirkungen einer KöSt-Satz-Senkung auf 19%

Simulationen basierend auf Bilanzdaten von 10.000 österreichischen Kapitalgesellschaften über einen zehnjährigen Beobachtungszeitraum (2007-2016) zeigen, dass die Senkung des KöSt-Satzes im Vergleich zu anderen Maßnahmen die kleineren Unternehmen in einem höheren Ausmaß begünstigt.

- Entlastung von rund 80% des jeweiligen Jahresgewinnes bei den kleinsten 25% der Unternehmen (durchschnittlich 20 Mitarbeiter und 1,2 Mio. Euro Bilanzsumme)
- Entlastung von rund 5% des Jahresgewinnes bei den größten 25% der Unternehmen.

Eine KöSt- Senkung ist auch **aus gesamtwirtschaftlicher Sicht von Vorteil**: Rund 65.000 Kapitalgesellschaften der gewerblichen Wirtschaft beschäftigten im Jahr 2017 ca. 1,5 Millionen Arbeitnehmer. Es sind auch diese Beschäftigten, die von einer Ertragsstärkung ihrer Arbeitgeber profitieren, indem damit ihre Arbeitsplätze abgesichert werden.

- **Tarifreform Lohnsteuer/Einkommensteuer**

Eine gleichmäßige Absenkung aller Stufen wäre leistungsfreundlich und ein positives Standortsignal.

- **Verbesserungen beim Gewinnfreibetrag für Einzelunternehmen und Personengesellschaften**
 - Erhöhung des Gewinnfreibetrags von 13% auf 15% im EStG
 - Erhöhung der Grenze für Grundfreibetrag von 30.000 auf 50.000 Euro
 - Abschaffung der Einschleifregelung beim investitionsbedingten Gewinnfreibetrag.
- **Sofort abschreibbare geringwertige Wirtschaftsgüter: Erhöhung Grenze auf 1.500 €**

Alle Branchen und Beschäftigungsgrößenklassen würden von der Anhebung der seit dem Jahr 1983 nicht valorisierten GWG-Grenze profitieren. Durch Aufnahme der geringwertigen Wirtschaftsgüter in den Kreis der begünstigten Wirtschaftsgüter wird der Impuls für Investitionen verstärkt und eine zusätzliche Verwaltungsvereinfachung für Unternehmer bewirkt.

Volkswirtschaftliche Effekte

Die nachfolgenden Schätzungen hinsichtlich der volkswirtschaftlichen Effekte können nur als **grobe Größenordnung** angesehen werden:

Eine Reduktion des Körperschaftsteuersatzes von 25 auf 19% führt im Jahr 2018 zu Einnahmeentfällen von rund 2 Mrd. Euro. Gemäß Modellsimulationen von EcoAustria (2018) liegt der Selbstfinanzierungsgrad bereits im 3. Jahr der Reform bei 26% (Einnahmeentfälle: 1,48 Mrd. Euro), längerfristig steigt dieser sogar auf mehr als 50% an.

Durch die Reduktion der Kapitalnutzungskosten steigen die Investitionen langfristig um 1,52%, wodurch positive Beschäftigungseffekte (+ 9.460 Personen, entspricht 8.109 VZÄ) entstehen und letztendlich das BIP um 0,68% (entspricht 2.390 Mio. Euro) steigt. Kurzfristig (im dritten Jahr der Reform) steigen die Investitionen um 1,86%, die Beschäftigung um 2.210 Personen (entspricht 1.895 VZÄ) und das BIP um 0,16% (580 Mio. Euro).

Die geschätzten Kosten der Erhöhung des Gewinnfreibetrags von 13 auf 15% von 100 Mio. Euro basieren auf Daten der letztmaligen Erhöhung im Jahr 2008. Dadurch steigt - basierend auf Input-Output-Multiplikatoren - das BIP um rund 47 Mio. Euro und die Beschäftigung um 540 VZÄ (Annahme: Entlastung wird von Betrieben sowohl kurz- als auch langfristig zu 75% investiert).

Die Berechnungen der volkswirtschaftlichen Effekte der Tarifreform basieren ebenfalls auf Input-Output Multiplikatoren. Das dargestellte Entlastungsvolumen von 300 Mio. Euro umfasst lediglich unsere Mitglieder und entspricht 10% der gesamten angenommenen Einkommensteuerentlastung (z.B. 1.500 Mio. Euro Tarifreform und 1.500 Mio. Euro Familienbonus plus). Für die kurze Frist wird angenommen, dass 50% der Steuerersparnis für den Konsum aufgewendet wird. Für die mittlere Frist beträgt die Annahme 75%.

Eine Erhöhung der GWG-Grenze auf 1.500 Euro würden laut Finanzministerium **Liquiditätskosten im ersten Jahr in Höhe von rund 875 Mio. Euro** verursachen. Hierbei handelt es sich um Anfangseffekte und eine zeitliche Verschiebung der Steuereinnahmen über die Nutzungsdauer der abzuschreibenden Güter. Aufgrund der Umstände, dass die Erhöhung der GWG-Grenze lediglich Vorzugsinvestitionen auslöst und es sich um einen

Liquiditätseffekt handelt, wird von einem eher geringen, nicht quantifizierbaren volkswirtschaftlichen Effekt ausgegangen.